

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Dolinen am Mahlholz“**

Vom 07. Oktober 1991 (Nr. 820-8622.01-15/85)

Auf Grund von Art. 7, Art 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayrischen Naturschutzgesetztes – BayNatSchG – (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der südöstlich der Stadt Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt, gelegene Wald wird wegen seiner Verkarstungerscheinungen im Gipskeuper unter der Bezeichnung „Dolinen im Mahlholz“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 31,2 ha und liegt in der Gemarkung Gerolzhofen, Stadt Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus des Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Dolinen im Mahlholz“ ist es,

1. Karsterscheinungen im Gipskeuper des Steigerwald Traufs in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Entwicklung zu schützen.

2. Die in den Karstflächen und deren Umfeld angesiedelte Boden-Flora zusammen mit dem dort stockenden baumartigen Laubwald zu erhalten.
3. Den Feuchtgebietscharakter der wassergefüllten Erdfälle zu bewahren.
4. Den Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes und seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist dort deshalb vor allem Verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayrischen Bauverordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern.
4. Oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern.
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.
6. Die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen.
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
8. Andere als standortheimische Baumarten – im Bereich der Erdfälle Laubbaumarten – einzubringen.
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen.
10. Rodungen vorzunehmen.
11. Kahlschläge durchzuführen.
12. Grabenfräsen einzusetzen.

13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen.
 15. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
 16. Gegenstände zu lagern.
 17. Feuer zu machen.
 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
 19. Eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. Das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zweck einer nach § 5 erlaubten Handlung
 2. Zu reiten,
 3. Zu zelten oder zu lagern,
 4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
 5. Bäume zu besteigen,
 6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung insbesondere unter Beachtung von § 3 Nr. 3; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 10, 11, 13 und 14,
2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit der Maßgabe, Wildäcker und Wildfütterungen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt — unter Naturschutzbehörde anzulegen,

3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12.
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG); soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
5. Unterhaltung, Wartung und Reparatur bestehender Energieversorgungs-, Fernmelde- und Fernwasseranlagen,
6. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt erfolgt,
7. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen oder von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die örtliche Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 19 und § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolinen im Mahlholz“ der Regierung von Unterfranken vom 06. Mai 1987 (RABI 1987 S. 53) außer Kraft.